

BGer 5A_1023/2025 vom 28. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1023_2025

FR: TF 5A_1023/2025 du 28 novembre 2025

IT: TF 5A_1023/2025 del 28 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

An einer auf die konkreten Erwägungen Bezug nehmenden sachlichen Beschwerdebegründung fehlt es. Insbesondere ist weder mit der erneuten - ohnehin abstrakt bleibenden - Behauptung "erwiesener Verfahrensfehler" noch mit einem abstrakten Hinweis auf die Strafanzeigen gegen die Beschwerdegegnerin wegen Amtsmissbrauch etc. noch mit einem allgemeinen Hinweis auf "institutionelle Befangenheit und systemischer Zusammenhang mit Staatshaftungsklage", welche "Gegenstand von Verwaltungsaufsicht, medienwirksamen Beschwerden und parlamentarischen Vorstössen" sei, dargetan, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.